



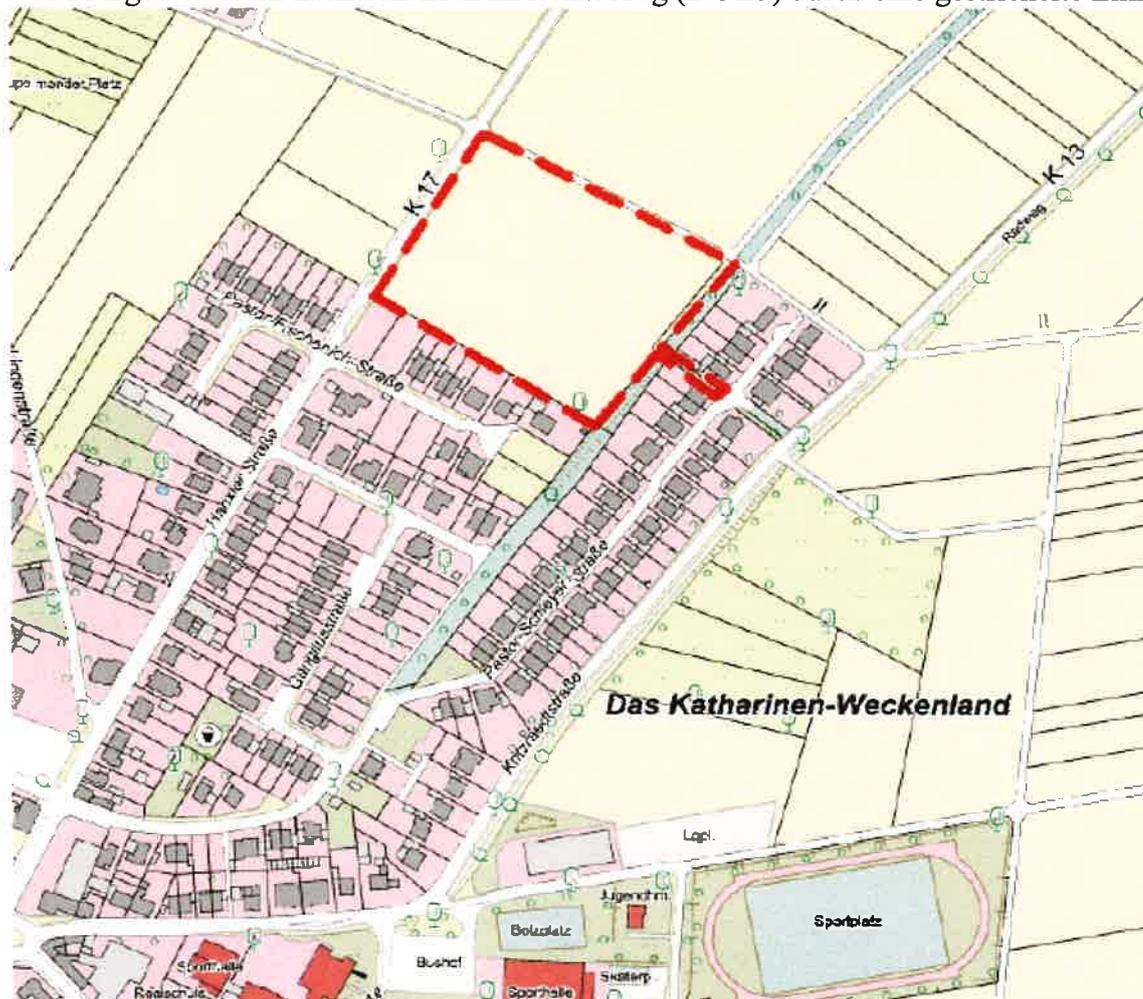
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Erneute Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Am Vinteler Weg“ in Gangelt im Verfahren nach § 13b BauGB;

hier: Erneuter Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vinteler Weg“ gemäß § 4 a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634)

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 76 und die dazugehörige Begründung gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung erneut öffentlich auszulegen sowie die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung mussten die Planunterlagen nochmals angepasst werden. Die Änderungen betreffen die zeichnerisch im Bebauungsplan festgesetzten „Maßgeblichen Außenlärmpegelbereiche“ sowie die diesbezüglichen, textlichen Festsetzungen 6.1 und 6.2.

Das Plangebiet ist im nachstehenden Kartenauszug (DGK5) durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 76 nebst Begründung liegt vom **25.10.2019 bis einschließlich 25.11.2019** während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr



im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (info@gangelt.de) oder im Internet über www.gangelt.de > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB stehen während der erneuten öffentlichen Auslegung der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter www.gangelt.de > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen zum Download bereit. Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite www.uvp.nrw.de zugänglich.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der erneute Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 76 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3
Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der
zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des erneuten Auslegungsbeschlusses zum Entwurf des
Bebauungsplanes Nr. 76 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 10.10.2019 überein.
Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.
Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 11.10.2019
Tholen
Bürgermeister

Standort	
Datum Aushang	17.10.2019
Datum Abnahme	



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Erneute Auslegung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord/VI“ in Gangelt im Parallelverfahren;

hier:

- 1. Erneuter Auslegungsbeschluss für die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 4 a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634)**
- 2. Erneuter Auslegungsbeschluss für den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord/VI“ gemäß § 4 a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634)**

Zu 1.: Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 den Entwurf der 59. Flächennutzungsplanänderung und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen sowie die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der erneuten Auslegung zu benachrichtigen.

Zu 2.: Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord/VI“ und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen sowie die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Während der ersten öffentlichen Auslegung wurde festgestellt, dass die nördlich gelegene Ausgleichsfläche in der Planzeichnung zur Flächennutzungsplanänderung nicht dargestellt war. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll die Fläche entsprechend dargestellt und daher die erneute öffentliche Auslegung durchgeführt werden.

Der Geltungsbereich der beiden Bauleitpläne ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenauszug (DGK5).



59. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord/VI“



Die Entwürfe der 59. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 77 nebst Begründung mit Umweltbericht und den nach der Einschätzung der Gemeinde Gangelt wesentlichen, bislang vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegen vom

25.10.2019 bis einschließlich 25.11.2019

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (info@gangelt.de) oder im Internet über www.gangelt.de > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB stehen während der öffentlichen Auslegung der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter www.gangelt.de > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen zum Download bereit.

Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite www.uvp.nrw.de zugänglich.



Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zu den beiden Bauleitplänen wurde gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die bisherigen Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist ein eigenständiger Bestandteil der Begründung. Für den Eingriff in Natur und Landschaft ist ein entsprechender ökologischer Ausgleich zu erbringen. Das nach Umsetzung der Planung bestehende ökologische Defizit wird über bereits durchgeführte Kompensationsmaßnahmen der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft im Kompensationsraum K 02 „Niederrheinisches Tiefland und Kölner Bucht“ abgegolten.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und ebenfalls öffentlich ausgelegt werden:

Im Rahmen des Umweltberichtes zur Flächennutzungsplanänderung

Schutzgut Mensch

Immissionsbelastungen durch angrenzendes Gewerbegebiet, Bearbeitung landwirtschaftlicher Flächen und bestehenden Biogasanlage, Verkehrslärm, Naherholungswert

Schutzgut Landschaftsbild

Arrondierung des bestehenden Siedlungsbereiches

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung von Maßnahmen in Bezug auf die Artenschutzbelange (Vorkommen u.a. von Kiebitz, Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn)

Schutzgut Boden

Schutzwürdigkeit in Bezug auf Bodenfruchtbarkeit, Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung,

Schutzgut Wasser

Grundwasserabsenkungen, Niederschlagswasserversickerung, Schutz des Grundwassers

Schutzgüter Luft und Klima

Gewerbliche Vorbelastung der Luftverhältnisse, Belastung durch Bearbeitung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen, Bisher ist die Fläche als Kaltluftentstehungsgebiet anzusehen, Erwärmung durch Versiegelung der Flächen

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Keine Hinweise auf Bau-/Bodendenkmäler und Sachgüter

Schutzgut Fläche

Folgewirkung durch die Inanspruchnahme von Flächen

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und ebenfalls öffentlich ausgelegt werden:

Im Rahmen des Umweltberichtes zur 59. Flächennutzungsplanänderung:

Schutzgut Mensch

Mögliche Immissionsbelastungen durch angrenzende landwirtschaftliche Flächen

Schutzgut Landschaftsbild

Arrondierung des bestehenden Siedlungsbereiches

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung von Maßnahmen in Bezug auf die Artenschutzbelange

Schutzgut Boden



Schutzwürdigkeit in Bezug auf Bodenfruchtbarkeit, Versiegelung, Erdbebengefährdung

Schutzgut Wasser

Grundwasserabsenkungen, Niederschlagswasserversickerung, Schutz des Grundwassers

Schutzgüter Luft und Klima

Belastung durch Bearbeitung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen,

Erwärmung durch Versiegelung der Flächen

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Keine Hinweise auf Bau-/Bodendenkmäler, Beeinträchtigung des Sachgutes landwirtschaftliche Fläche

Schutzgut Fläche

Folgewirkung durch die Inanspruchnahme von Flächen

Im Rahmen des Umweltberichtes und landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Bebauungsplan Nr. 77:

Schutzgut Mensch

Mögliche Immissionsbelastungen durch angrenzende landwirtschaftliche Flächen

Immissionsschutz in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen u.a.

Schutzgut Landschaftsbild

Beschränkung der Gebäudehöhe, maximal zulässige Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung von Maßnahmen in Bezug auf die Artenschutzbelange

Schutzgut Boden

Begrenzung der Flächeninanspruchnahme, Schutz von angepflanzten Bereichen, Wiederherstellung benutzter Flächen, Lagerung von Oberboden, Abtragung von Unterboden

Schutzgut Wasser

Grundwasserabsenkungen, Niederschlagswasserversickerung, Schutz des Grundwassers

Schutzgüter Luft und Klima

Belastung durch Bearbeitung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen,

Erwärmung durch Versiegelung der Flächen

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Keine Hinweise auf Bau-/Bodendenkmäler, Beeinträchtigung des Sachgutes landwirtschaftliche Fläche

Schutzgut Fläche

Folgewirkung durch die Inanspruchnahme von Flächen

Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie aus der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB liegen zu folgenden Themengebieten vor.

Die 59. Flächennutzungsplanänderung betreffend:

Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, mit Schreiben vom 08.05.2019: Grundwasserabsenkungen aufgrund Bergbau, Sumpfungsmaßnahmen

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 02.05.2019 und 23.07.2019: Lage in einer Lärmschutzzone der Stufe 1

Geologischer Dienst NRW mit Schreiben vom 29.05.2019 und 29.08.2019:

Hinweis auf Baugrunderkundung und Erdbebengefährdung, Umgang mit dem Schutzgut Boden, Kompensation von Eingriffen



Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften mit Schreiben vom 28.05.2019: Erhalt von Kultur und Sachgütern

Kreis Heinsberg, Gesundheitsamt mit Schreiben vom 24.05.2019:
Einhaltung der Immissionswerte für Lärm und Luft, Fortschreibung von Gutachten

Den Bebauungsplan Nr. 77 betreffend:

Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, mit Schreiben vom 08.05.2019: Grundwasserabsenkungen aufgrund Bergbau, Sumpfungsmaßnahmen

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 02.05.2019: Lage in einer Lärmschutzzone der Stufe 1, Hinweis auf Emissionen wie Fluglärm

Kreis Heinsberg, Untere Immissionsschutzbehörde mit Schreiben vom 24.05.2019:
Geräuschemissionen durch Betrieb von Klima- und Kühlanlagen, Blockheizkraftwerken und Wärmepumpen

Kreis Heinsberg, Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 24.05.2019:
Bewertung des ökologischen Eingriffs, Kompensationsmaßnahmen, Artenschutzprüfung

Geologischer Dienst NRW mit Schreiben vom 29.05.2019:
Hinweis auf Baugrunderkundung und Erdbebengefährdung, Umgang mit dem Schutzgut Boden, Kompensation von Eingriffen

Landwirtschaftskammer NRW mit Schreiben vom 27.05.2019 und 09.08.2019:
Hinweis auf Kompensationsmaßnahmen für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Landesbetrieb Straßenbau NRW mit Schreiben vom 15.05.2019:
Auskünfte zu möglichen Verkehrsemissionen

Darüber hinaus liegt das noch folgende Gutachten vor:

Artenschutzgutachten vom Sachverständigenbüro D. Liebert, Dorfstraße 79, 52477 Alsdorf

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der erneute Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 59. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 77 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3
Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der
zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des erneuten Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 59. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 77 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 10.10.2019 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 11.10.2019
Tholen
Bürgermeister

Standort	
Datum Aushang	17.10.2019
Datum Abnahme	



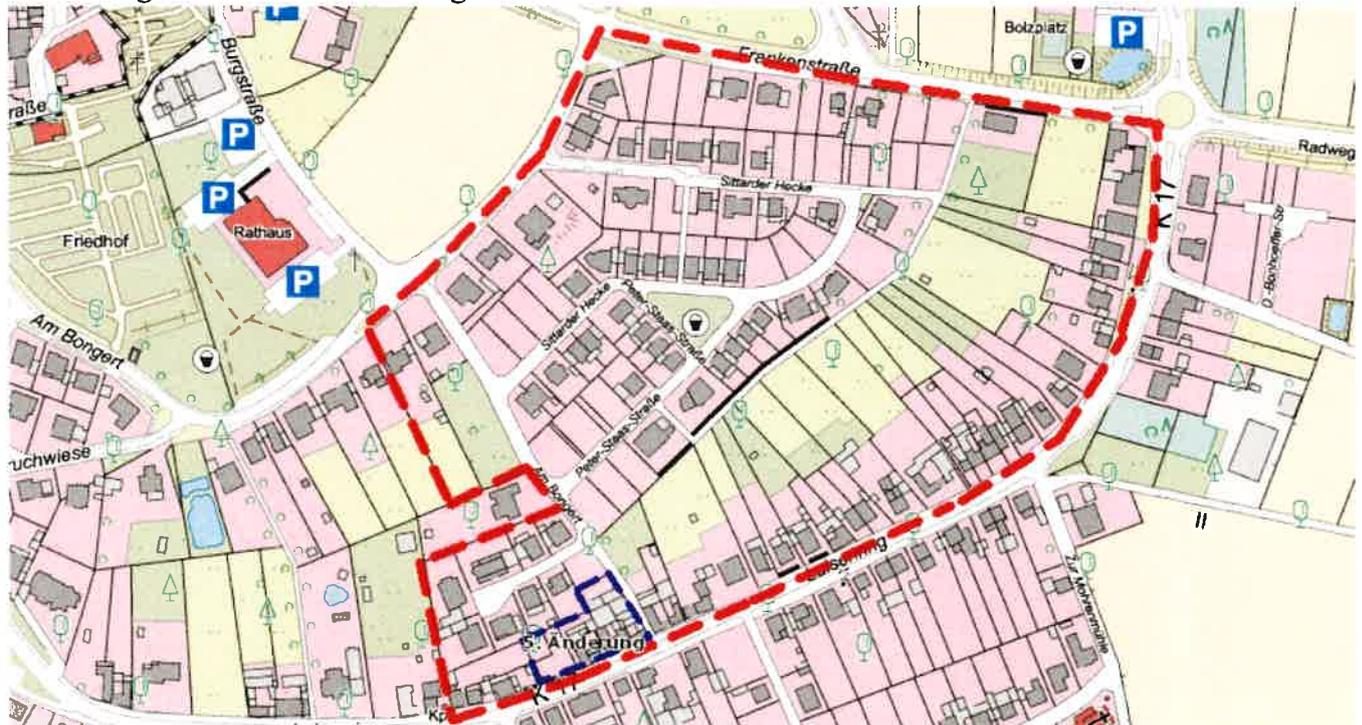
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Inkrafttreten der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „An der Sittarder Hecke“ in Gangelt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634)

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „An der Sittarder Hecke“ mit dazugehöriger Planzeichnung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „An der Sittarder Hecke“ wurde gebilligt.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die Baugrenzen auf den Flächen Gemarkung Gangelt, Flur 48, Flurstücke 24, 357, 358, 436 und einen Teil des Flurstücks 384 so verschoben, dass sie einen rückwärtigen Abstand von 3,0 m zu den Grundstücksgrenzen einhalten. Hierdurch wird die Bebaubarkeit auf ein dem realen Bebauungszusammenhang entsprechendes Maß erhöht. Abstandsflächen von 3,0 m entsprechen dem Mindestmaß der Bauordnung NRW, unter dessen Berücksichtigung eine Beeinträchtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse regelmäßig nicht zu erwarten ist. Im Zuge der Baugrenzenerweiterung werden außerdem die GRZ- und die GFZ-Werte erhöht. Die geplanten Festsetzungen orientieren sich an der tatsächlich vorhandenen Bebauungsdichte entlang des Luisenrings, welche eher mit einem Mischgebiet als mit einem Allgemeinen Wohngebiet verglichen werden kann. Eine GRZ von 0,6 und eine GFZ von 1,2 entsprechen eher der real vorhandenen Bebauungsdichte.

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „An der Sittarder Hecke“ ergibt sich aus der nachfolgenden Karte.



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung. Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer-Nr.: 201/202, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar



montags bis freitags von	8 ¹⁵	-	12 ³⁰ Uhr
dienstags von	14 ⁰⁰	-	16 ⁰⁰ Uhr
donnerstags von	14 ⁰⁰	-	17 ³⁰ Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 in Kraft.
Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinsichtlich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Satzungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „An der Sittarder Hecke“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3
Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999
(GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 „An der Sittarder Hecke“ stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 10.10.2019 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren. Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 11.10.2019
Tholen
Bürgermeister

Standort	
Datum Aushang	17.10.2019
Datum Abnahme	



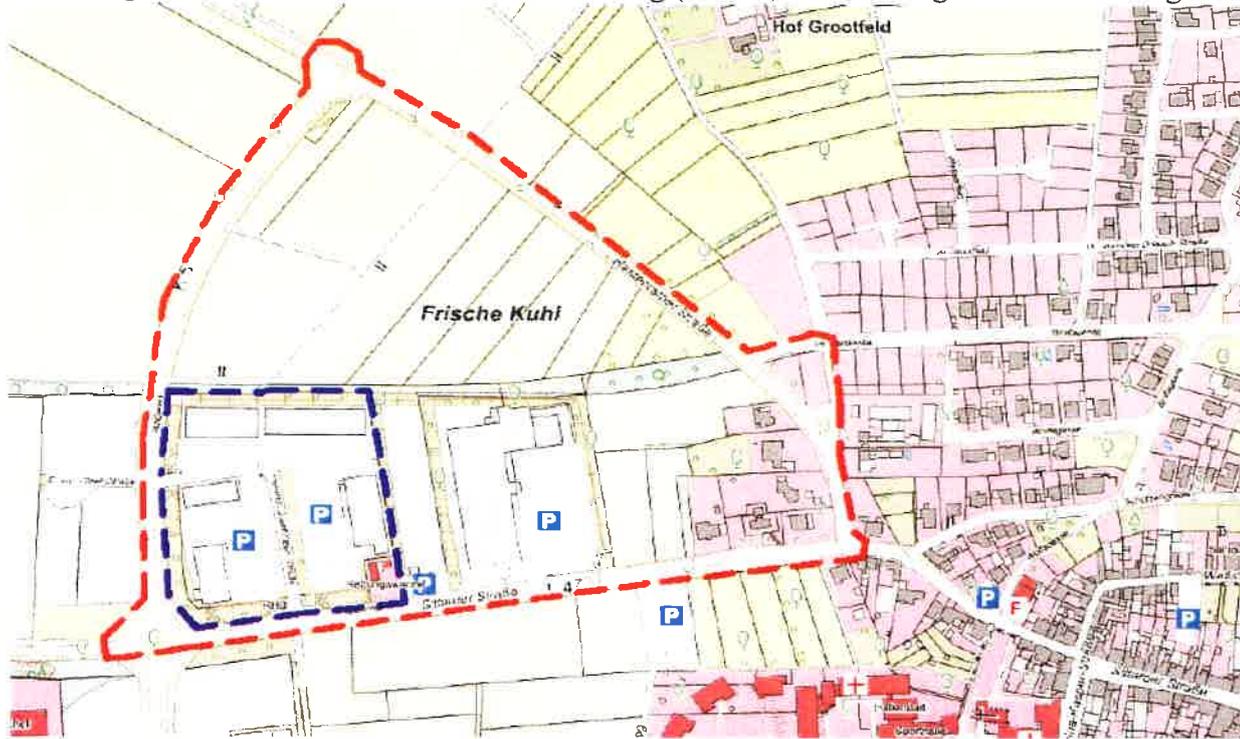
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Auslegung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Bereich Sittarder Straße, Hastenrather Straße und geplante Ortsumgehung“ in Gangelt

hier: Auslegungsbeschluss für die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Bereich Sittarder Straße, Hastenrather Straße und geplante Ortsumgehung“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634)

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 den Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 39 und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht öffentlich auszulegen sowie die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Das Plangebiet ist im nachstehenden Kartenauszug (DGK5) durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Der Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 39 nebst Begründung mit Umweltbericht liegt vom **29.10.2019 bis einschließlich 29.11.2019** während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (info@gangelt.de) oder im Internet über www.gangelt.de > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.



Gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB stehen während der öffentlichen Auslegung der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter www.gangelt.de > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen zum Download bereit.

Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite www.uvp.nrw.de zugänglich.

Zu dem Bauleitplan wurde gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die bisherigen Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist ein eigenständiger Bestandteil der Begründung.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und ebenfalls öffentlich ausgelegt werden:

Im Rahmen des Umweltberichtes zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 39

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und ebenfalls öffentlich ausgelegt werden:

Im Rahmen des Umweltberichtes zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 39

- Schutzgut Mensch: Informationen zu möglichen Immissionen
- Schutzgut Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt: Lebensraumbetrachtung
- Schutzgut Boden und Fläche: Informationen zu möglicher Mehrversiegelung
- Schutzgut Wasser: Informationen zur Beseitigung von Schmutzwasser
- Schutzgut Klima und Luft: Auswirkungsbetrachtung durch Flächenversiegelung
- Schutzgut Landschaft: Erweiterungsmöglichkeiten
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Umgang mit möglichen Bodendenkmälern
- Wechselwirkungen: Informationen zu sekundären Effekten und Summationswirkungen
- Weitere Belange des Umweltschutzes: Informationen zu Emissionen, Abfallentsorgung, Entwässerung, Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, erneuerbare Energien und Luftqualität

Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB liegen zu folgenden Themengebieten vor.

LVR Amt für Bodendenkmalpflege mit Schreiben vom 09.08.2019: Umgang mit Bodendenkmälern

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung

Erklärung

Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 39 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3
Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der
zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 39 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 10.10.2019 überein.
Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.
Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 11.10.2019
Tholen
Bürgermeister

Standort	
Datum Aushang	17.10.2019
Datum Abnahme	